



Statuten der humanistischen Gesellschaft Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „humanistische Gesellschaft der Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Leuk. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Als Arbeitsgebiet betrachten wir den gesamten deutschsprachigen Raum.

2. Bekenntnis

Folgendes Statut liegt unserer Gemeinschaft zu Grunde:

- Humanistisches Manifest 1-3
- Amsterdamer Manifest

Wir leiten daraus folgende Kernaussagen ab

- dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren werden.
- dass unsere Mitmenschen uns von unserer Schuld befreien können.
- dass Not durch Solidarität und Verantwortung gelindert werden kann.
- dass wir alle verantwortlich für den Frieden sind.
- dass man sich als Erinnerung im Geiste seiner Mitmenschen unvergessen machen kann.
- dass unsere Handlungen die Zukunft der Menschheit beeinflussen.

Jede Form der Spiritualität, welche die Menschenrechte der Mitmenschen respektiert, kann Teil des humanistischen Selbstverständnisses sein.

3. Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Zweck der HGS ist die humanistische Grundversorgung der deutschsprachigen Bevölkerung mit der Etablierung einer humanistischen Feier-, Sterbe- und Vermächtniskultur:

Lebensfeiern

Folgende Lebensereignisse werden in der Familie und im näheren Bekanntenkreis gefeiert:

- Namensfeiern
- Familienfeiern
- Abschiedsfeiern

Offizielle Feiertage

- Welttag der Sozialen Gerechtigkeit 20. Februar
- Welthumanistentag 21. Juni
- Weltfriedenstag 21. September
- Welttag der geistigen Gesundheit 10. Oktober
- Welttag der Wissenschaft 10. November
- Internationaler Tag der Menschenrechte 10. Dezember
- Lichterfest 24. Dezember

Vereinsanlässe

Es finden regelmässig wiederkehrende Zusammenkünfte statt:

Regional-Stammtisch

An den Tag-Nacht-Gleichen trifft man sich zum Austausch in der Region.

Neujahrsfeier

Die Neujahrs-Feier findet jeweils am 1. Januar statt und besteht aus:

- Selbstbekenntnis
- Humanistisches Bekenntnis
- philosophische Denkanstösse
- gemeinsames Gedankenritual



- Abschluss

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck mit einer jährlichen Spende unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags entscheidet der Vorstand.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

8. Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

9. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.



Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichtentscheid.
Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.
Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
Er erlässt Reglemente.
Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
Der Vorstand konstituiert sich selber.
Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (E-Mail) gültig.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat aber Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

11. Die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.
An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
Bei einer Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Weltethos mit Sitz in Zürich.
Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1.6.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: Leuk, 1.6.2022

Die Präsidentin
Melanie Hartmann

Die Protokollführerin
Carmen Albrecht